

120

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 289/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Josef K [REDACTED],

W [REDACTED]straße 7, K [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. O. [REDACTED] und
G. [REDACTED]. [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in K [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thum, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 31. Mai 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Auf die Beschwerde, die nicht begründet worden ist, hat der Senat das Berufungsurteil geprüft. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Das seit dem 18. September 1965 geltende Recht gewährt dem Kläger keinen Entschädigungsanspruch, weil er das Vertreibungsgebiet erst 1960 verlassen hat (§ 150 Abs. 2 BEG nF). Zu dem Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Freiheit führt das Berufungsgericht rechtlich bedenkenfrei aus, er sei jedenfalls durch die gesetzlich vorgeschriebene Verrechnung mit der höheren Beihilfe nach Art. V BEG-Schluss erfüllt.

Hinsichtlich des Gesundheitschadensanspruchs wird das Berufungsurteil durch seine Hauptbegründung getragen:

110

- 3 -

weil dieser Anspruch am 26. Mai 1965 nicht angemeldet war, ist das Vertrauen in seinen Bestand nach § 150 BGB aF nicht geschützt (BGH RzW 1980, 21 Nr. 12; gleichzeitig erlassener Beschluß IX ZB 28/80; vgl. BGH RzW 1977, 214; 1978, 105; 174 Nr. 7; BVerfG RzW 1979, 62 Nr. 17).

Mai

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)